

Referent Herr Abg. Kirbach! — Die Discussion ist eröffnet. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich kann daher sofort zur Abstimmung schreiten.

Cap. 17! Ich frage die Kammer:

„Will die Kammer die Einnahmen in ihren sämtlichen Titeln nach der Vorlage mit zusammen 5,209,250 Mark genehmigen und die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln nach der Vorlage mit zusammen 948,453 Mark und dementsprechend den Ueberschuß mit 4,260,797 Mark bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zu Cap. 18. — Auch hierzu wird von Niemandem das Wort begehrt. Ich frage die Kammer:

„Will sie die Einnahmen nach der Vorlage mit zusammen 350,000 Mark genehmigen und die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln nach der Vorlage mit zusammen 18,563 Mark und dementsprechend den Ueberschuß mit 331,437 Mark bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zu Cap. 19. — Da auch hierzu Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„Will sie die Einnahmen in ihren sämtlichen Titeln nach der Vorlage und dementsprechend den Ueberschuß mit zusammen 1,551,000 Mark genehmigen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand: „Berathung über den Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über die Petition der Gemeinde Spittel, Restitution von Aufwand für Verpflegung des Fleischergejellen Seifert betreffend.“

(Antrag d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 5.)

Referent Herr Abg. Böhs!

Referent Böhs: Meine Herren! Am 10. Mai 1885 war die Gemeinde Spittel in der Nähe von Ramenz genöthigt, den auf der Wanderschaft begriffenen Fleischergejellen Karl August Ludwig Seifert, aus Hennersbach bei Lauenstein gebürtig, im Barmherzigkeitsstift zu Ramenz unterzubringen, wo derselbe wegen eines Beinbruchs des linken Unterschenkels bis zum 28. Juli verblieb und als geheilt entlassen wurde. Als Einlieferungsgemeinde kam

die Gemeinde Spittel in die Lage, für den Aufwand an Cur- und Verpflegungskosten einzustehen. Derselbe betrug 94 Mark 80 Pf. Zunächst entstand für die betreffende Gemeinde die Aufgabe, den Unterstützungswohnsitz des betreffenden Seifert zu ermitteln. Alle in dieser Beziehung angestellten Erörterungen führten zu dem Resultate, daß der betreffende Unterstützungsbedürftige vom Jahre 1879 bis 1882 in Limbach seinen Unterstützungswohnsitz gehabt, aber seit dieser Zeit eigentlich domicillos sich aufgehalten hat. Derselbe hat sich während dieser Zeit in den Sommermonaten nur auf einige Tage in Arbeit bei verschiedenen Arbeitgebern befunden, dann wieder und namentlich im Winter auf Wanderschaft sich begeben, ohne jedoch die vorschriftsmäßigen Anmeldungen, bez. Abmeldungen in den betreffenden Gemeinden zu bewirken. Die Gemeinde Spittel kam in die üble Lage, daß sie nicht im Stande war, auf die Zeit von 1882 bis 1885 den Unterstützungswohnsitz des Betreffenden zu ermitteln, weshalb genannter Seifert als Landarmer bezeichnet wurde. Die Gemeinde Spittel wendete sich daher an die zuständige Kreishauptmannschaft Bauzen als Vertreterin des Landarmenfonds mit dem Gesuche, den betreffenden Seifert als Landarmen anzuerkennen. Von der königl. Kreishauptmannschaft wurde die Anerkennung desselben als Landarmen abgelehnt: Die Gemeinde Spittel wendete sich nachher an das königl. Ministerium mit demselben Gesuche auf Anerkennung des betreffenden Seifert. Das königl. Ministerium fand sich aber nicht in der Lage, eine andere Entscheidung zu treffen, als die von der königl. Kreishauptmannschaft zu Bauzen gefaßte. Das königl. Ministerium sowohl, als auch die Kreishauptmannschaft verwiesen die Gemeinde Spittel auf die Administrativjustizklage, in welcher nach einer Verordnung vom Jahre 1876 in den Fällen, wo eine Kreishauptmannschaft als Partei, als Vertreterin des Landarmenfonds auftritt, eine andere Kreishauptmannschaft als entscheidende Behörde zu fungiren hat. Das ist in diesem Falle, wo die Kreishauptmannschaft Bauzen als zunächst entscheidende Behörde fungirt, die Kreishauptmannschaft Dresden. Dieser Weg ist jedoch von der Gemeinde Spittel nicht betreten worden und infolge dessen hat die Deputation zu keinem andern Botum gelangen können, als die Petition auf sich beruhen zu lassen, unter Hinweis darauf, daß die betreffende Gemeinde den vorgeschlagenen Weg noch einzuschlagen hat. Die Deputation erjucht die hohe Kammer, diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt Jemand hierüber das Wort? — Es ist nicht der Fall.